

Die EU-Kommission hat am 16.2.2018 eine Konformitätsprüfung eingeleitet, um zu prüfen, ob die Mehrwertsteuererstattungen an Unternehmen in den EU-Mitgliedstaaten mit dem geltenden EU-Recht und der Rechtsprechung des EuGH in Einklang stehen. Der fehlende Zugang zu einem einfachen und schnellen Verfahren zur Erstattung der MwSt kann erhebliche Auswirkungen auf die Cashflows und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen haben. Dies gilt insbesondere für die kleinsten Unternehmen, die es sich nicht leisten können, lange und beschwerliche Verfahren durchlaufen zu müssen, um die Mehrwertsteuer zu erhalten, die ihnen vom Staat geschuldet wird. In den nächsten acht Monaten werden die Steuervorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten überprüft, um sicherzustellen, dass die Erstattungsverfahren es den Unternehmen ermöglichen, MwSt-Guthaben sowohl im eigenen Land als auch in anderen EU-Ländern schnell und einfach zurückzufordern. In der Studie wird beispielsweise untersucht, wie lange es dauert, bis die Verfahren in jedem Land abgeschlossen sind, und welche unnötigen Hürden im System bestehen, die finanzielle Risiken für die Unternehmen mit sich bringen können. Die Kommission könnte beschließen, bei Verstößen gegen die Vorschriften Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Diese Maßnahme ist Teil der Bemühungen der Kommission um einen einheitlichen Mehrwertsteerraum, in dem der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen, insbesondere für Kleinunternehmen und KMU, drastisch reduziert wird. (Mitteilung EU-Kommission vom 16.2.2018)



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Zur Steuerbarkeit von Eingliederungszuschüssen

Ob trotz fehlender ausdrücklicher Differenzierung des Gesetzgebers zwischen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an Arbeitnehmer und solchen an Arbeitgeber allein schon wegen des Verweises (in § 3 Nr. 2b EStG) auf „Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ der Wille des Gesetzgebers hinreichend deutlich zu entnehmen ist, die Steuerfreistellung nur für Leistungen an Arbeitnehmer vorsehen zu wollen, kann offenbleiben; selbst bei unterstellter Steuerfreiheit der Zuschüsse kommt eine Minderung der Einkommensteuer in Höhe der vereinnahmten Zuschusszahlungen nicht in Betracht, weil in dieser Höhe der geltend gemachte Betriebsausgabenabzug für die Löhne an die mit den Zuschüssen geförderten Mitarbeiter nach § 3c Abs. 1 EStG wegen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs der Lohnzahlungen mit steuerfreien Einnahmen zu kürzen ist.

BFH, Urteil vom 29.8.2017 – VIII R 17/13

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-468-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Steuerfreiheit von Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Die Erstattung von Pflichtbeiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist auch vor Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten nach dem Ende der Beitragspflicht gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. c EStG steuerfrei (entgegen BMF-Schreiben vom 19. August 2013, BStBl I 2013, 1087, Rz 205).

BFH, Urteil vom 10.10.2017 – X R 3/17

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-468-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erbschaftsteuerrechtlich begünstigtes Vermögen bei einer Wohnungsvermietungs-gesellschaft

Wohnungen, die eine Wohnungsvermietungs-gesellschaft an Dritte zur Nutzung überlässt, gehören nur zum begünstigten Vermögen i. S. des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. d ErbStG 2009, wenn die Gesellschaft neben der Vermietung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Zusatzleistungen erbringt, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß überschreiten. Auf die Anzahl der vermieteten Wohnungen kommt es dabei nicht an.

BFH, Urteil vom 24.10.2017 – II R 44/15

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-468-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG München: Scheinrenditen aus einem Schneeballsystem im Abgeltungsteuersystem

1. Zwar ist umstritten, ob sich die Erklärungspflicht nach § 32d Abs. 3 S. 1 EStG nur auf solche Kapitalerträge erstreckt, die aus rechtlichen Gründen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, oder darüber hinaus auch auf solche Kapitalerträge, die aus tatsächlichen Gründen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen haben. Für eine Erklärungspflicht in Fällen des tatsächlichen Nichteinhalts der Kapitalertragsteuer spricht dabei der Wortlaut „unterliegen haben“.

2. Für eine Anwendbarkeit beschränkt auf Fälle, in denen zugleich die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 S. 2 EStG für eine Inanspruchnahme des Gläubigers der Kapitalerträge erfüllt sind, spricht der ansonsten entstehende Wertungswiderspruch.

3. Die o. a. Streitfrage kann offengelassen werden, wenn auch die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 3 EStG erfüllt sind.

FG München, Urteil vom 27.10.2017 –

2 K 956/16

(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-468-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ Das FG hat die Revision zugelassen.

FG Baden-Württemberg: Bauträger kein Schuldner i. S. d. § 13b UStG

1. Der Bauträger ist als Leistungsempfänger kein Steuerschuldner nach § 13b UStG, da er eigene Grundstücke bebaut bzw. bebauen lässt und so dann veräußert oder vermietet. Er erbringt aber keine Bauleistungen und führt bloße Grundstückslieferungen aus.

2. § 17 UStG ist weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden. Die Norm begründet keine Steuerpflicht.

3. Sie regelt zum einen die Voraussetzungen für eine Änderung der Bemessungsgrundlage beim leistenden Unternehmer. Eine zunächst entstandene Steuerschuld kann nach § 17 UStG aufgrund nachträglich eingetretener Umstände geändert werden. Eine (spätere) Auslegung des § 13b UStG durch die Gerichte, die von der Auffassung der Verwaltung abweicht, stellt keinen nachträglich eingetretenen Umstand i. S. d. § 17 UStG dar.

4. Zum anderen normiert § 17 UStG die Voraussetzungen für eine Berichtigung von Vorsteuern beim Leistungsempfänger.

5. Eine analoge Anwendung von § 17 UStG scheidet mangels planwidriger Lücke aus.

6. § 27 Abs. 19 UStG gilt dem Wortlaut nach nur für den leistenden Unternehmer.

7. Schuldet ein Bauträger nicht nach § 13b UStG die Umsatzsteuer, so ist die Festsetzung zu seinen Gunsten zu ändern.

8. Es gibt keine Rechtsgrundlage, nach der es für eine Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung und/oder für die Erstattung der zu Unrecht festgesetzten Umsatzsteuer darauf ankommt, dass der Bauträger einen Betrag in Höhe der Umsatzsteuer an seinen jeweiligen Vertragspartner gezahlt hat.